creedoo

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CREEDOO UG (HAFTUNGSBESCHRÄNKT)

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

1.1.
Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der creedoo UG (haftungsbeschränkt), nachfolgend in Kurzform „Agentur" genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Kunde" genannt, solange die Kunden Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von der Agentur nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

1.2.
Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in Textform (§ 126b BGB) zu treffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.

1.3.
Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4.
Die Agentur erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen einer klassischen Werbedesign-Agentur, wie Konzeption, Entwurf, Gestaltung, Planung und Durchführung von verkaufsfördernden Maßnahmen. Etwaige von der Agentur erstellte Maßnahmen im Internet sind an die geläufigen Desktop-Browserversionen angepasst. Sofern nicht anders vereinbart, bedarf eine Anpassung an mobile Browserversionen einer gesonderten Vereinbarung. Insoweit anfallender Mehraufwand ist gesondert zu vergüten. Die detaillierte Beschreibung der jeweils für den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen der Agentur.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE UND ÄNDERUNGEN DES VERTRAGS

2.1.
Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das vom Kunden der Agentur auszuhändigende Briefing. Ein etwaiges Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diesem Re-Briefing nicht innerhalb von 5 Werktagen in Textform widerspricht.

2.2.
Sämtliche Angebote der Agentur sind grundsätzlich freibleibend. Die Agentur kann nach Ablauf des im Angebot angegebenen Zeitraums für die Gültigkeit des Angebots nicht garantieren, dass die in dem Angebot aufgeführten Preise eingehalten werden können.

2.3.
Sämtliche durch eine Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile entstehenden Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

2.4.
Verbindlich vereinbarte Lieferfristen beziehen sich jeweils ausschließlich auf den Entwurf der Agentur. Etwaige Nachbesserungswünsche des Kunden verlängern diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum. Die Lieferfrist beginnt erst nach der Abklärung sämtlicher technischer Fragen zu laufen.

2.5.
Dem Kunden ist bekannt, dass aufgrund der angewandten Produktionsmethode geringfügige Toleranzen und Farbabweichungen im branchenüblichen Umfang entstehen können. Daher kann der Kunde insoweit keine Gewährleistungs- oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

2.6.
Sämtliche nicht von der Agentur zu vertretenden Umstände berechtigen diese, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Verzögerung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen die Agentur resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

2.7.
Dasselbe gilt für Verzögerungen in der Auftragsabwicklung, die vom Kunden mit zu verantworten sind. Etwaige verbindlich vereinbarte Termine verschieben sich jeweils um die vom Kunden mitverantworteten Verzögerungen.

3. VERGÜTUNG

3.1.
Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Agentur ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu (vgl. § 288 Abs. 2 BGB). Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt. Ein etwaiges Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3.2.
Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann die Agentur dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen, wenn diese für den Kunden einen Wertezuwachs bedeuten. Einen Wertezuwachs in diesem Sinn stellt jeglicher von der Agentur dem Kunden vorgestellte Entwurf, auch von Teilen der zu erstellenden Maßnahme, dar, auch wenn dieser später vollständig auf Wunsch des Kunden verworfen wird.

3.3.
Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändern, wird der Kunde der Agentur alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und die Agentur von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen. Der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt hiervon unberührt; insoweit gilt § 649 BGB analog.

3.4.
Bei einem Rücktritt des Kunden von einem Auftrag vor Beginn des Projektes, berechnet die Agentur dem Kunden folgende Prozentsätze von der ursprünglich vertraglich geregelten Vergütung als Stornogebühr: bis sechs Monate vor Beginn des Auftrages 10%, ab sechs Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrages 25%, ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Auftrages 50%, ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 80%, ab zwei Wochen vor Beginn des Auftrags 100%. Die Agentur muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

3.5.
Alle in Angeboten und Aufträgen genannte Preise und die daraus resultierend zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

4. ZUSATZLEISTUNGEN

Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

5. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

5.1.
Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von der Agentur im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist und im Umfang der vereinbarten Nutzung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen die über dieses Gebiet oder den vereinbarten Umfang hinausgehen, bedürfen einer Vereinbarung in Textform im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten Nebenabrede zum Auftrag in Textform. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen in Textform bei der Agentur. Dies gilt auch für ungenutzte Leistungen der Agentur, wie etwa verworfene Entwürfe. Besitzt die Agentur an den erstellten Maßnahmen selbst nur eingeschränkte Nutzungsrecht, so wird sie diese Tatsache – solange sie die die Nutzung durch den Kunden relevant ist – diesem mitteilen.

5.2.
Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

5.3.
Die Agentur darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrage sowie die insoweit erstellten Maßnahmen für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung die werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende, gesonderte Vereinbarung in Textform zwischen der Agentur und dem Kunden ausgeschlossen werden.

5.4.
Die Arbeiten der Agentur dürfen weder vom Kunden noch durch von ihm beauftragte Dritte weder im original noch bei der Reproduktion geändert werden, sofern einzelvertraglich in Textform nichts anderes vereinbart ist. Jede über die erlaubte Nutzung hinausgehende Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht der Agentur vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5-fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu. Die Agentur ist berechtigt, einen darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruch geltend zu machen.

5.5.
Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte, deren Unterlizenzierung und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Agentur.

5.6.
Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.

6. PFLICHTEN DES KUNDEN

6.1.
Der Kunde stellt der Agentur unverzüglich nach einer Aufforderung durch die Agentur alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von der Agentur sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt und nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt.

6.2.
Der Kunde wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Agentur erteilen.

6.3.
Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende (Lizenz-)Gebühren, etwa an Dritte und/oder an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise die GEMA, selbst abzuführen. Werden diese Gebühren von der Agentur verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese der Agentur gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

6.4.
Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich. Der Kunde stellt die Agentur insoweit von sämtlichen von Dritten gegen sie geltend gemachten Ansprüchen frei.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG DER AGENTUR

7.1.
Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die Agentur erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Die Agentur wird den Kunden auf rechtliche Risiken der von ihr entwickelten Inhalte der Maßnahmen hinweisen, soweit ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch die Agentur beim Kunden hat unverzüglich nach Bekanntwerden in Textform zu erfolgen. Erachtet die Agentur für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit der Agentur die Kosten hierfür der Kunde.

7.2.
Die Agentur haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Die Agentur garantiert weder die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe, noch haftet sie gegenüber dem Kunden für etwaige Verletzungen derartiger Rechte Dritter, solange sie ihre Verpflichtungen gem. Ziff. 7.1 erfüllt hat.

7.3.
Die Haftung der Agentur aus vertraglichen oder gesetzlichen Haftungstatbeständen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit sie nicht auf die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten begründet ist. Im letzteren Fall ist eine etwaige Haftung auf den Ersatz des typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schadens beschränkt, welcher sich üblicherweise aus dem einmaligen Ertrag der Agentur errechnet, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt. Die Haftung der Agentur für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung der Agentur nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt. Dies gilt auch für eine Haftung für die Handlungen der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Agentur.

7.4.
Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Übernahme ausdrücklicher Garantien seitens der Agentur.

7.5.
Für von dem Kunden vorgegebene Inhalte der von der Agentur entwickelten Maßnahmen besteht keine Haftung. Der Kunde wird die Agentur insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, der Kunde hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten. Die Agentur ist berechtigt, etwaige Rechtschreib- oder Zeichensetzungsfehler vor der Freigabe der Maßnahme durch den Kunden selbstständig zu verbessern. Mit der Freigabe der Maßnahme durch den Kunden erklärt dieser die inhaltliche Richtigkeit und übernimmt die Verantwortung für verbliebene Fehler, sofern es sich nicht um versteckte Mängel handelt.

8. LEISTUNGEN DRITTER

Von der Agentur eingeschaltete Freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Agentur. Der Kunde verpflichtet sich, diese im Rahmen der Auftragsdurchführung von der Agentur eingesetzten Mitarbeiter im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung der Agentur weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

9. ARBEITSUNTERLAGEN UND ELEKTRONISCHE DATEN

Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten der Agentur angefertigt werden, verbleiben bei der Agentur. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. Die Agentur schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

10. MEDIA-PLANUNG UND MEDIA-DURCHFÜHRUNG

10.1.
Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt die Agentur nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet die Agentur dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

10.2.
Die Agentur verpflichtet sich, alle Vergünstigungen, Sonderkonditionen und Rabatte im Sinne des Kundens bei der Media-Schaltung zu berücksichtigen und diese an den Kunden weiterzugeben.

10.3.
Bei umfangreichen Media-Leistungen ist die Agentur nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Kunden als Vorschuss in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schalttermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet die Agentur nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen die Agentur entsteht dadurch nicht.

11. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNGSFRISTEN

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1.
Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

12.2.
Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig, wobei die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes für den Kunden auf unmittelbar aus diesem Vertrag herrührenden Gegenansprüchen beschränkt ist.

12.3.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus den jeweiligen Einzelaufträgen ist, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, der Firmensitz der Agentur. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist als Gerichtsstand ebenfalls der Firmensitz der Agentur vereinbart.

12.4.
Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.